

Merkblatt für Auslandsunfälle

POLEN

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Polen?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
 - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
 - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Polen

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Polen?

- **Kennzeichen, Name und Anschrift** von Fahrer und Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie dessen **Kfz-Haftpflichtversicherung** und **Versicherungsnummer** notieren.
- Name und Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten und die Unfallstelle fotografieren.
- Bei **Personenschäden** unbedingt den Rettungsdienst (Tel. 112) und die Polizei (*Policja*, Tel. 112) rufen, die ein amtliches Protokoll erstellt. Auch **Sachschäden** müssen polizeilich aufgenommen werden.
- Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** mitführen (idealerweise zwei Exemplare) und nach dem Unfall – wenn möglich – gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren. Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in mehreren Sprachen kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden: <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>
- Auch wenn das Mitführen der **Grünen Karte** in Polen nicht verpflichtend ist, kann sie aber bei der Verständigung und bei der späteren Schadensabwicklung hilfreich sein.
- Wenn Sie den Unfall selbst (mit-)verursacht haben, melden Sie dies Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?

Nach einem Unfall in Polen gibt es **zwei Möglichkeiten**, Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung der Ansprüche direkt bei der gegnerischen Versicherung **in Polen**

oder

- Schadensabwicklung über einen **Regulierungsbeauftragten** der **polnischen** Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ telefonisch kostenlos unter 0800 250 260 0 oder im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300.

3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, richtet sich die Frage, was und welcher Höhe im Einzelnen ersetzt wird, nach dem **Recht des Unfalllandes**. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

➤ **Reparaturkosten**

Reparaturkosten werden in Höhe der anerkannten Preise für Fahrzeugreparaturleistungen in der jeweiligen Region ersetzt.

Erforderlicher Nachweis: Schadensgutachten der Versicherung. Die Beauftragung des Sachverständigen durch den Geschädigten sollte mit Einverständnis der gegnerischen Versicherung erfolgen. Detaillierten Reparaturkostenrechnung über den Umfang der notwendigen Reparatur. Vor Beauftragung der Werkstatt, ist es ratsam die Zustimmung der gegnerischen Versicherung z.B. mittels eines Kostenvoranschlags einzuholen.

Fiktive Abrechnung: Die Abrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens (unter Umständen auch eines Kostenvoranschlags) ist in der Regel möglich. Die Mehrwertsteuer wird nach polnischem Recht auch ersetzt, wenn das Fahrzeug nicht repariert wird, also fiktiv abgerechnet wird.

➤ **Totalschaden**

Im polnischen Recht liegt ein Totalschaden vor, wenn die Wiederherstellung des früheren Zustands unmöglich ist oder für den Ersatzpflichtigen mit einem zu hohen Aufwand oder Kosten verbunden gewesen wäre. Die Entschädigungshöhe wird unter Einsatz der Differenzmethode ermittelt: Vom Wert des Kfz vor dem Unfall wird der Wert des Fahrzeugs nach dem Unfall abgezogen. Die Differenz wird dem Geschädigten ausgezahlt.

Erforderlicher Nachweis: Sachverständigengutachten

➤ **Gutachterkosten**

Sofern der Schaden vom Gutachter der polnischen Versicherung geschätzt wird, fallen keine Kosten an. Die Kosten eines durch den Geschädigten beauftragten Gutachters können im Einzelfall von der gegnerischen Versicherung übernommen werden, wenn sie notwendig waren, um die Unfallumstände oder die Schadenshöhe festzustellen (z.B. Beschluss des Obersten Gerichtshof vom 02.09.2019, AZ: III CZP 99/18).

➤ **Wertminderung**

Eine Wertminderung wird regelmäßig nur im Rahmen einer gerichtlichen Schadenregulierung gewährt: Dies betrifft Pkw, die nicht älter als sechs Jahre alt sind, Lkw unter drei oder vier Jahren (je nach Größe) und Motorräder unter drei Jahren. Wenn das jeweilige Fahrzeug besonders gut gepflegt oder eine geringe Laufleistung hat, kann die Wertminderung ausnahmsweise auch bei älteren Fahrzeugen ausbezahlt werden.

➤ **Mietwagenkosten**

Mietwagenkosten werden in Höhe der Kosten für die Miete eines gleichwertigen Fahrzeugs ersetzt. Dies allerdings nur während der Reparaturdauer. Der Geschädigte muss nachweisen, dass:

- die Nutzung des Fahrzeugs für ihn zweckmäßig und notwendig ist, er also über kein anderes Fahrzeug verfügt
- dieselbe Fahrzeugklasse wie das unfallbeschädigte Fahrzeug angemietet wird.

➤ **Nutzungsausfallentschädigung**

Nutzungsausfall wird grundsätzlich nicht ersetzt. Ausnahmsweise erfolgt ein Ersatz, wenn nachgewiesen wird, dass in dem Zeitraum, in dem das Fahrzeug nicht genutzt werden kann, Schäden oder erhebliche Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Berufsausübung eintreten.

➤ **Abschleppkosten**

Abschleppkosten werden nur in Höhe der marktüblichen Durchschnittspreise ersetzt.

➤ **Allgemeine Unkosten**

Unfallbedingte Aufwendungen soweit nachweislich angefallen.

➤ **Kaskoselbstbeteiligung**

Erstattung gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung der Kaskoversicherung.

b) Bei Vorliegen eines Personenschadens

Schmerzensgeld wird in Form eines angemessenen Geldbetrages für die erlittenen Leiden, auch solche, die erst zukünftig auftreten, ersetzt - allerdings nur einmalig. Auch Angehörigenschmerzensgeld wird erstattet. Es werden alle **Heilbehandlungskosten** ersetzt, die aus der Körperverletzung resultieren. Der Nachweis durch Rechnungen ist hierfür erforderlich. Auch ein **Erwerbsschaden** in Form von entgangenem Lohn oder einer Umschulung wird ersetzt.

5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden u.a. Schadensfinanzierungskosten, Entschädigung für Urlaubsunterbrechung, Haushaltsführungsschaden.

Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen erstattet werden, auch wenn sie nach anzuwendendem ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen verjähren drei Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses. Die Verjährung beginnt ab dem Tag, an dem der Geschädigte von dem Schaden und der zum Schadensersatz verpflichtenden Person erfahren hat, längstens aber nach 10 Jahren. Wegen der besonderen Schwierigkeiten von Auslandsschadensfällen ist insgesamt mit einer längeren Abwicklungsdauer als in Deutschland üblich zu rechnen.

7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?

➤ Wie lange dauert die Regulierung?

Sowohl die polnische Versicherung als auch ihr Schadenregulierungsbeauftragter in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten bzw. eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung noch nicht erfolgen kann.

➤ Wo kann geklagt werden?

Kann über die Schuldfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt werden, kann die gegnerische Versicherung nicht nur im Ausland, sondern auch im Wohnsitzland des Geschädigten verklagt werden.

➤ Was habe ich noch für Möglichkeiten?

Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann die sog. Entschädigungsstelle Verkehrsofferhilfe e.V. www.verkehrsofferhilfe.de eingeschaltet werden, die den Schaden dann unter bestimmten Voraussetzungen reguliert.

8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

- Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und evtl. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden.
- Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder generell bei Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines polnischen ADAC-Vertrauensanwaltes (siehe Link zu Punkt 10).

9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?

Gerichtliche Anwaltskosten werden im Falle des Obsiegens ersetzt. War die Vertretung notwendig und erforderlich z.B. in komplexen Fällen, werden ausnahmsweise die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten erstattet. Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

10. Anwaltsadressen in Deutschland und Polen

www.adac-vertragsanwalt.de

Angaben ohne Gewähr
Stand: 12/2024